

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen (Abfallgebührensatzung Altkreis Göttingen)

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), in den jeweils gültigen Fassungen, sowie § 25 der derzeit gültigen Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen (Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Göttingen vom 02.12.2020 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der einheitlichen öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung erhebt der Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen¹ zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren. Zusätzlich erhebt der Landkreis Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten. Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:

- Entsorgungsanlage Deiderode (Deponie Klasse II)
- Entsorgungsanlage Breitenberg (Deponie Klasse I)
- Entsorgungsanlage Dransfeld (Deponie Klasse I)
- Kompostanlage Breitenberg
- Kompostanlage Dransfeld
- Recyclinghöfe auf den Entsorgungsanlagen Deiderode, Breitenberg und Dransfeld
- Altholzbehandlungsanlage auf der Entsorgungsanlage Deiderode
- Schadstoffsammellager auf der Entsorgungsanlage Deiderode
- Boden- und Bauschuttdeponie Landolfshausen
- sowie aller zur Erfüllung der Entsorgungspflicht notwendigen Sachen und Personen beim Landkreis und dessen für das Gebiet des Altkreises Göttingen Beauftragten sowie dem Abfallzweckverband Südniedersachsen (AS)
- Sammel- und Abholstelle für Elektro- und Elektronikgeräte auf der Entsorgungsanlage Deiderode
- Sammelstellen für Elektro- und Elektronikgeräte auf den Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld

Der Landkreis Göttingen bedient sich weiterhin der Abfallvorbehandlungsanlage in Deiderode (MBA Südniedersachsen), die vom Abfallzweckverband Südniedersachsen betrieben wird.

¹ Das Gebiet des Altkreises Göttingen umfasst die Städte Duderstadt und Hann. Münden, die Flecken Adeleben und Bovenden, die Gemeinden Friedland, Gleichen, Rosdorf und Staufenberg sowie die Samtgemeinden Dransfeld, Gieboldehausen und Radolfshausen, d. h. das Gebiet des Landkreises Göttingen in den Grenzen vom 31.10.2016.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr für Restabfallbehälter wird nach dem Volumen der Restabfallbehälter und der Zahl der Leerungen bemessen.

1. Bei 2-wöchentlicher Leerung beträgt die jährliche Benutzungsgebühr für einen Restabfallbehälter

- Füllraum	40 l	77,23 €
- Füllraum	60 l	115,84 €
- Füllraum	80 l	154,46 €
- Füllraum	120 l	231,69 €
- Füllraum	240 l	463,37 €
- Füllraum	770 l	1.486,65 €
- Füllraum	1.100 l	2.123,78 €

2. Bei 4-wöchentlicher Leerung beträgt die jährliche Benutzungsgebühr für einen Restabfallbehälter

- Füllraum	40 l	38,61 €
- Füllraum	60 l	57,92 €
- Füllraum	770 l	743,32 €
- Füllraum	1.100 l	1.061,89 €

3. Bei wöchentlicher Leerung beträgt die jährliche Benutzungsgebühr für einen Restabfallbehälter

- Füllraum	40 l	154,46 €
- Füllraum	60 l	231,69 €
- Füllraum	80 l	308,91 €
- Füllraum	120 l	463,37 €
- Füllraum	240 l	926,74 €
- Füllraum	770 l	2.973,29 €
- Füllraum	1.100 l	4.247,56 €

4. Bei zweimal wöchentlicher Leerung beträgt die jährliche Benutzungsgebühr für einen Restabfallbehälter

- Füllraum	770 l	5.946,59 €
- Füllraum	1.100 l	8.495,12 €

(2) Die Gebühr für Komposttonnen wird nach dem Volumen der Komposttonnen und der Zahl der Leerungen bemessen.

Bei 2-wöchentlicher Leerung beträgt die jährliche Benutzungsgebühr für eine Komposttonne

- Füllraum	40 l	46,34 €
- Füllraum	60 l	69,51 €
- Füllraum	80 l	92,67 €
- Füllraum	120 l	139,01 €
- Füllraum	240 l	278,02 €
- Füllraum	770 l	891,99 €
- Füllraum	1.100 l	1.274,27 €

- (3) Die Gebühr für Saison - Komposttonnen wird nach dem Volumen der Saison - Komposttonnen und der Monate der Leistungserbringung (Saisonmonate) bemessen.

Bei 2-wöchentlicher Leerung beträgt die jährliche Benutzungsgebühr für eine Saison - Komposttonne, mit Leerung in dem Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. (7 Saisonmonate) eines jeden Jahres

- Füllraum	60 l	40,54 €
- Füllraum	80 l	54,06 €
- Füllraum	120 l	81,09 €
- Füllraum	240 l	162,18 €
- Füllraum	770 l	520,33 €
- Füllraum	1.100 l	743,32 €

Die Gebühr beträgt je Saisonmonat 1/7 der jährlichen Benutzungsgebühren.

- (4) Bei gemeinschaftlicher Nutzung von Restabfallbehältern, Komposttonnen und/oder Papier-tonnen auf einem unmittelbar angrenzenden anschlusspflichtigen Grundstück gemäß § 19 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen werden die Abfallbeseitigungsgebühren für den/die gemeinsam genutzten Abfallbehälter nur von einem Anschlusspflichtigen erhoben. § 7 Absatz 1 Satz 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

- (5) Neben der Gebühr nach den Absätzen 1 - 3 wird für jeden

- zur Verfügung gestellten Restabfallbehälter eine Grundgebühr (Behältergebühr) erhoben. Diese Behältergebühr beträgt jährlich je Restabfallbehälter **5,00 €**
- Abfallbehälter (gemäß § 17 Absatz 1 Nr. 1 - 4 und Nr. 6 der Abfallwirtschafts-satzung Altkreis Göttingen), der auf Antrag mit einem Schwerkraftschloss ausgestattet wurde, eine Grundgebühr (Gebühr für Abfallbehälter mit Schwerkraftschloss) erhoben. Die Gebühr für Abfallbehälter mit Schwerkraftschloss beträgt jährlich je Abfallbehälter **2,50 €**

- (6) Die Benutzungsgebühr für einen 70 l-Restabfallsack einschließlich Abfuhr beträgt **4,20 €**
Die Benutzungsgebühr für einen 70 l-Laubsack einschließlich Abfuhr beträgt **3.00 €**

- (7) Für die Aufstellung, die Abholung, den Tausch, sowie für das Auf- bzw. Abschließen und die Änderung des Leerungsintervalls eines nach § 17 Absatz 1 Nr. 1, 2, 3 oder 4 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen zugelassenen Abfallbehälters wird eine Tauschgebühr fällig. Diese Gebühr wird je Tauschvorgang erhoben. Ein Tauschvorgang ist hierbei jeweils

- die Aufstellung eines oder mehrerer Abfallbehälter
- die Abholung eines oder mehrerer Abfallbehälter
- das Auf- bzw. Abschließen eines oder mehrerer Abfallbehälter
- bei Änderung des Leerungsintervalls

Das zeitgleiche Aufstellen, Abholen, Auf- bzw. Abschließen oder Ändern des Leerungsintervalls eines oder mehrerer Abfallbehälter ist hierbei ein Tauschvorgang.

Die Tauschgebühr beträgt je Tauschvorgang

- bei Abfallbehältern bis einschließlich 240 l Füllraum	7,50 €
- bei Abfallbehältern mit 770 oder 1.100 l Füllraum	15,00 €
- bei Müllgroßbehältern mit 2.500 l Füllraum	30,00 €
- beim Auf- bzw. Abschließen von Abfallbehältern	7,50 €
- bei Änderung des Leerungsintervalls	7,50 €

Sofern bei einem Tauschvorgang mehrere der vorgenannten Gebährentatbestände vorliegen, wird nur der jeweils höchste Gebährensatz erhoben.

Eine Tauschgebühr wird nicht erhoben beim Ersatz von defekten oder abhanden gekommenen Abfallgefäßen, sofern die Anschlusspflichtigen oder die Benutzer kein Verschulden im Sinne des § 17 Absatz 2 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen trifft.

- (8) Zusätzlich zu der Gebühr nach Absätzen 1, 2 und 3 wird eine Gebühr für das Holen vom Grundstück gemäß § 17 Absatz 3 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen erhoben.

1. Die jährliche Benutzungsgebühr für das Holen der

a) Restabfallbehälter oder der Komposttonnen vom Grundstück beträgt je Behälter:

	Abfallbehälter	
	bis 240 l Füllraum	mit 770 oder 1.100 l Füllraum
bei wöchentlicher Leerung (Restabfallbehälter)		
- bis 15 Meter einfache Wegstrecke	205,22 €	305,04 €
- von 15 bis 30 Meter einfache Wegstrecke	245,12 €	531,30 €
bei 2-wöchentlicher Leerung (Restabfallbehälter und Komposttonne)		
- bis 15 Meter einfache Wegstrecke	102,61 €	152,52 €
- von 15 bis 30 Meter einfache Wegstrecke	122,56 €	265,65 €
bei 4-wöchentlicher Leerung (Restabfallbehälter)		
- bis 15 Meter einfache Wegstrecke	51,31 €	76,26 €
- von 15 bis 30 Meter einfache Wegstrecke	61,28 €	132,83 €

b) Papiertonnen vom Grundstück beträgt je Behälter:

	Abfallbehälter	
	mit 240 l Füllraum	mit 1.100 l Füllraum
bei 4-wöchentlicher Leerung		
- bis 15 Meter einfache Wegstrecke	47,91 €	71,40 €
- von 15 bis 30 Meter einfache Wegstrecke	71,40 €	159,71 €

2. Die jährliche Benutzungsgebühr für das Holen der Saison - Komposttonne, mit Leerung in dem Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. (7 Saisonmonate), vom Grundstück beträgt je Behälter:

	Abfallbehälter	
	bis 240 l Füllraum	mit 770 oder 1.100 l Füllraum
bei 2-wöchentlicher Leerung		
- bis 15 Meter einfache Wegstrecke	59,86 €	88,97 €
- von 15 bis 30 Meter einfache Wegstrecke	71,49 €	154,96 €

Die Gebühr beträgt je Saisonmonat 1/7 der jährlichen Benutzungsgebühren.

Ein Holen der Abfallbehälter im Sinne des § 17 Absatz 3 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen liegt auch dann vor, wenn Grundstücke zur Leerung mit dem Einverständnis der Grundstückseigentümerin / des Grundstückseigentümers befahren werden und im Rahmen der Leerung besondere Schließvorgänge (zum Beispiel das Öffnen von Schranken oder Stellplätzen) notwendig werden. Hierbei handelt es sich um ein Holen vom Grundstück „bis 15 Meter einfache Wegstrecke.“

- (9) Für die Leerung von Müllgroßbehältern auf Abruf gemäß § 17 Absatz 1 Nr. 2 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen beträgt die Gebühr je Behälter und Leerung **339,39 €**
- (10) Für die Eilabholungen nach § 7 Absatz 7 (Sperrmüll und Altholz), § 13 Absatz 6 (Altmetall) oder § 15 Absatz 6 (Elektroschrott) der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen werden folgende Gebühren erhoben. Die Gebühr beträgt
- für Sperrmüll **133,60 € je Anforderung (Antrag)**
 - für Altholz **134,38 € je Anforderung (Antrag)**
 - für Altmetall **81,06 € je Anforderung (Antrag)**
 - für Elektroschrott **81,59 € je Anforderung (Antrag)**

Wird die Eilabholung gleichzeitig für verschiedene Abfallarten beantragt, dann wird für jede Abfallart separat die Gebühr erhoben.

Für die gemeinsame Eilabholung verschiedener Abfallarten bis zu einer Gesamtmenge von 4 m³ beträgt die Gebühr jedoch höchstens **199,50 € je Anforderung (Antrag)**

Die Gebühr entsteht zusätzlich zu Gebühren nach § 2 Absatz 11 und Absatz 12.

Im Einzelfall kann der Landkreis bestimmen, dass die Eilabholung erst dann erfolgt, wenn die zu zahlenden Gebühren im Voraus entrichtet werden.

(11) Für das zusätzliche Holen aus der Wohnung oder dem Keller gemäß § 7 Absatz 8 (Sperrmüll und Altholz), § 13 Absatz 7 (Altmetalle) und § 15 Absatz 9 (Elektroschrott) der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen wird folgende Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt

- | | |
|----------------------|---|
| - für Sperrmüll | 153,81 € je Anforderung (Antrag) |
| - für Altholz | 154,82 € je Anforderung (Antrag) |
| - für Altmetall | 99,49 € je Anforderung (Antrag) |
| - für Elektroschrott | 100,25 € je Anforderung (Antrag) |

Wird das zusätzliche Holen aus der Wohnung oder dem Keller gleichzeitig für verschiedene Abfallarten beantragt, dann wird für jede Abfallart separat die Gebühr erhoben.

Für das zusätzliche Holen aus der Wohnung oder dem Keller verschiedener Abfallarten bis zu einer Gesamtmenge von 4 m³ beträgt die Gebühr jedoch höchstens **297,96 € je Anforderung (Antrag)**

Die Gebühr entsteht zusätzlich zu Gebühren nach § 2 Absatz 10 und Absatz 12.

Im Einzelfall kann der Landkreis bestimmen, dass das zusätzliche Holen aus der Wohnung oder dem Keller erst dann erfolgt, wenn die zu zahlenden Gebühren in Voraus entrichtet werden.

(12) Für die Beantragung eines Wunschtermins bei der Abholung nach § 7 Absatz 9 (Sperrmüll und Altholz), § 13 Absatz 8 (Altmetalle) und § 15 Absatz 10 (Elektroschrott) der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen wird folgende Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt

- | | |
|----------------------|---|
| - für Sperrmüll | 153,81 € je Anforderung (Antrag) |
| - für Altholz | 134,38 € je Anforderung (Antrag) |
| - für Altmetall | 81,06 € je Anforderung (Antrag) |
| - für Elektroschrott | 81,59 € je Anforderung (Antrag) |

Wird die Beantragung eines Wunschtermins gleichzeitig für verschiedene Abfallarten beantragt, dann wird für jede Abfallart separat die Gebühr erhoben.

Für die Beantragung eines Wunschtermins verschiedener Abfallarten bis zu einer Gesamtmenge von 4 m³ beträgt die Gebühr jedoch höchstens **249,60 € je Anforderung (Antrag)**

Die Gebühr entsteht zusätzlich zu Gebühren nach § 2 Absatz 10 und Absatz 11.

Im Einzelfall kann der Landkreis bestimmen, dass ein Wunschtermin erst dann umgesetzt wird, wenn die zu zahlenden Gebühren in Voraus entrichtet werden.

(13) Werden Komposttonnen und/oder Papiertonnen mit Verunreinigungen im Sinne von §§ 8 Absatz 3 oder 14 Absatz 5 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen gesondert als Restabfall geleert, so beträgt die Gebühr je Leerung und Abfallbehälter 1/52 der Benutzungsg Gebühr gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 3 (Restabfallbehälter) zuzüglich 24,26 € je Veranlagungsfall (Gebührenerhebung für die gesonderte Leerung als Restabfall).

§ 3

Gebühren bei Selbstanlieferung

- (1) Im Falle der Selbstanlieferung von in der Anlage A aufgeführten zugelassenen Abfällen bei der Vorbehandlungsanlage des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen (AS) in Deiderode oder auf den Recyclinghöfen auf den Entsorgungsanlagen Deiderode, Breitenberg oder Dransfeld als Abfall zur Beseitigung in der Vorbehandlungsanlage (entsprechend der Anlage 1 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen) werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:
- | | |
|---------------------------|-------------------|
| | 237,87 €/1.000 kg |
| je Anlieferung mindestens | 23,70 € |
- Bei Abfällen, die nicht den Anlieferungs- oder Ablagerungsbedingungen entsprechen, wird zusätzlich ein Aufschlag von 20 % erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühren bei der Selbstanlieferung von Bioabfällen (ohne Verunreinigungen) auf den Kompostanlagen Breitenberg und Dransfeld sowie dem Recyclinghof auf der Entsorgungsanlage Deiderode betragen für
1. Garten- und Parkabfälle, kompostierbar und ohne Störstoffe
[Abfallschlüssel: 200201 und 200138 nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), in der zurzeit gültigen Fassung]
- | | |
|---------------------------|------------------|
| | 42,29 €/1.000 kg |
| je Anlieferung mindestens | 5,00 € |
2. Bioabfälle aus privaten Haushaltungen, und anderen Herkunftsbereichen soweit nicht schon von Nr. 1 erfasst (Abfallschlüssel nach AVV: 200201) sowie Abfälle, die den Abfallschlüsseln nach AVV: 020103, 020107, 020304, 020399, 020401, 020704, 020799, 030101, 030105, 030199, 030301, 200108 und 200302 zuzuordnen sind
- | | |
|---------------------------|------------------|
| | 84,58 €/1.000 kg |
| je Anlieferung mindestens | 8,40 € |
- (3) Die Benutzungsgebühr bei der Selbstanlieferung von teerhaltigen Dachbahnen und Dach- und Wandplatten aus gleichartigen Materialien (Abfallschlüssel nach AVV 170303* - Kohlenteer und teerhaltige Produkte -) auf der Entsorgungsanlage Deiderode beträgt
- | | |
|---------------------------|-------------------|
| | 504,79 €/1.000 kg |
| je Anlieferung mindestens | 50,40 € |
- (4) Die Benutzungsgebühr bei der Selbstanlieferung von Altreifen auf der Entsorgungsanlage Deiderode beträgt
- | | |
|------------------------------------|---------------|
| - für PKW-Reifen ohne Felgen | 3,30 €/Stück |
| - für PKW-Reifen mit Felgen | 6,60 €/Stück |
| - für LKW-Reifen ohne Felgen | 22,00 €/Stück |
| - für LKW-Reifen mit Felgen | 33,00 €/Stück |
| - für Schlepper-Reifen ohne Felgen | 44,00 €/Stück |
| - für Schlepper-Reifen mit Felgen | 55,00 €/Stück |

Für Altreifen mit sonstigen Verunreinigungen oder Bestandteilen wird zusätzlich ein Aufschlag von 50 % erhoben.

- (5) Die Gebührenhöhe richtet sich bei Ausfall der EDV-Anlage und/oder der Waagen nach der Art des Abfalls und der Nutzlast des anliefernden Fahrzeugs. Die Gebühren werden je angefangene t Nutzlast nach der jeweils gültigen Gebührensatzung berechnet.
Die Nutzlast eines Fahrzeuges bzw. das Volumen von Containern ist dem Personal der Entsorgungsanlage Deiderode, z. B. anhand des Fahrzeugscheines, nachzuweisen. Das Volumen von Containern ist deutlich lesbar am Container anzuschreiben.
Für Anlieferungen in Containern oder Fahrzeugen mit unbekannter Nutzlast wird 1 m³ Volumen bei mineralischen Abfällen (Abfälle, die folgenden Gruppenüberschriften der Anlage 1 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen zuzuordnen sind: 17 01, 17 02, 17 03, 17 04, 17 05 und 17 08) mit 1,5 t Nutzlast und bei sonstigen Abfällen mit 1 t Nutzlast gleichgesetzt.
- (6) Die Gebühren sind bei Einzelanlieferung in bar oder per elektronisch-cash beim Erfassungspersonal zu entrichten. Anliefernde erhalten hierfür einen Beleg. Daueranliefernde mit Kundennummer des Landkreises Göttingen können Sammelgebührenbescheide erhalten.

§ 4

Gebühren für die Anlieferung von Altholz

- (1) Für die Selbstanlieferung von Altholz bei der Altholzbehandlungsanlage auf der Entsorgungsanlage Deiderode werden folgende Gebühren erhoben:

Gebührenkennzeichnung :

- | | |
|--|-------------------|
| 1. unbehandeltes Altholz
(naturbelassen oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz) | 108,33 €/1.000 kg |
| je Anlieferung mindestens | 10,80 € |
| 2. behandeltes Altholz (z. B. verleimt, gestrichen, beschichtet, lackiert);
aber ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung und
ohne Holzschutzmittel | 108,33 €/1.000 kg |
| je Anlieferung mindestens | 10,80 € |
| 3. Altholz mit Verunreinigungen nicht schädlicher Art
(mit halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung,
aber ohne Holzschutzmittel) | 108,33 €/1.000 kg |
| je Anlieferung mindestens | 10,80 € |
| 4. Altholz aus dem Baubereich (<u>hier:</u> Altholz aus dem Abbruch und
Rückbau sowie Bau- und Abbruchholz, welches gemäß Anhang III
der Altholzverordnung unter die Abfallschlüsselnummer 17 02 04* fällt) | |
| a) für Altholz ohne Glas | 281,66 €/1.000 kg |
| je Anlieferung mindestens | 28,10 € |
| b) für Altholz mit Glas | 292,49 €/1.000 kg |
| je Anlieferung mindestens | 29,20 € |
- Diese Gebühr (nach Nr. 4 b) gilt auch für Altfenster aus Kunststoff.
- | | |
|---|-------------------|
| 5. Altholz mit schädlichen Verunreinigungen, welches einer
ordnungsgemäßen Beseitigungsmaßnahme zuzuführen ist | 281,66 €/1.000 kg |
| je Anlieferung mindestens | 28,10 € |

- (2) Für die Ermittlung der Gebührenhöhe bei Ausfall der EDV-Anlage und/oder der Waagen sowie die Gebührenabrechnung gilt § 3 Absätze 5 und 6 entsprechend.

§ 5

Gebühren für die Selbstanlieferung von gefährlichen Abfällen

Für die Selbstanlieferung von Sonderabfallkleinmengen gemäß § 16 Absatz 1 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen, die den Umfang nach § 12 Absatz 1 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen überschreiten, in das Schadstoffsammellager auf der Entsorgungsanlage Deiderode werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Abfallart und dem Gewicht (je angefangenes Kilogramm).

1. Folgende Abfälle sind der Gebührengruppe A zuzuordnen:

Altlacke / Altfarben	Abfallschlüssel nach AVV: 20 01 27
Altmedikamente	Abfallschlüssel nach AVV: 18 01 09
Betriebsmittel, ölhaltig	Abfallschlüssel nach AVV: 15 02 02
Eisenmetallbehältnisse mit schädlichen Verunreinigungen	Abfallschlüssel nach AVV: 15 01 10
Fotochemikalien	Abfallschlüssel nach AVV: 20 01 17
Kfz - Batterien, Bleiakkumulatoren	Abfallschlüssel nach AVV: 16 06 01
Lösungsmittelgemische	Abfallschlüssel nach AVV: 20 01 13

Die Gebühr für Abfälle, die der Gebührengruppe A zuzuordnen sind, beträgt je angefangenes Kilogramm:

1,00 €

Diese Gebühr wird auch für die Annahme von Abfällen im Sinne des § 12 Absatz 4 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen (hier: Starterbatterien) erhoben.

2. Folgende Abfälle sind der Gebührengruppe B zuzuordnen:

Altöl	Abfallschlüssel nach AVV: 13 02 05
Bremsflüssigkeit	Abfallschlüssel nach AVV: 16 01 13
Frostschutzmittel	Abfallschlüssel nach AVV: 16 01 14
Kunststoffbehältnisse mit schädlichen Verunreinigungen	Abfallschlüssel nach AVV: 15 01 10

Die Gebühr für Abfälle, die der Gebührengruppe B zuzuordnen sind, beträgt je angefangenes Kilogramm:

1,20 €

Diese Gebühr wird auch für die Annahme von Abfällen im Sinne des § 12 Absatz 4 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen (hier: Altöl) erhoben.

3. Folgende Abfälle sind der Gebührgruppe C zuzuordnen:

Ammoniak	Abfallschlüssel nach AVV: 06 02 03
Feuerlöscher	Abfallschlüssel nach AVV: 16 05 07
Laugen, Laugengemische	Abfallschlüssel nach AVV: 06 02 05
Säuren, Säuregemische	Abfallschlüssel nach AVV: 06 01 06

Die Gebühr für Abfälle, die der Gebührgruppe C zuzuordnen sind, beträgt je angefangenes Kilogramm: 1,70 €

4. Folgende Abfälle sind der Gebührgruppe D zuzuordnen:

PCB - Kondensatoren	Abfallschlüssel nach AVV: 16 02 09
Spraydosen	Abfallschlüssel nach AVV: 16 05 04

Die Gebühr für Abfälle, die der Gebührgruppe D zuzuordnen sind, beträgt je angefangenes Kilogramm: 2,00 €

5. Folgender Abfall ist der Gebührgruppe E zuzuordnen:

Pflanzenschutzmittel	Abfallschlüssel nach AVV: 20 01 19
----------------------	------------------------------------

Die Gebühr für Abfälle, die der Gebührgruppe E zuzuordnen sind, beträgt je angefangenes Kilogramm: 2,50 €

6. Folgende Abfälle sind der Gebührgruppe F zuzuordnen:

Laborchemikalien, anorganisch	Abfallschlüssel nach AVV: 16 05 07
Laborchemikalien, organisch	Abfallschlüssel nach AVV: 16 05 08

Die Gebühr für Abfälle, die der Gebührgruppe F zuzuordnen sind, beträgt je angefangenes Kilogramm: 3,50 €

7. Folgender Abfall ist der Gebührgruppe G zuzuordnen:

Quecksilberhaltige Rückstände	Abfallschlüssel nach AVV: 20 01 21
-------------------------------	------------------------------------

Die Gebühr für Abfälle, die der Gebührgruppe G zuzuordnen sind, beträgt je angefangenes Kilogramm: 9,60 €

§ 6

Sonstige Benutzungsgebühren

- (1) Werden Restabfallbehälter, Komposttonnen oder Saison-Komposttonnen im Sinne des § 2 auf Wunsch der oder des Anschlusspflichtigen nach § 3 Absatz 1 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen oder auf sonstige Veranlassung zusätzlich zu den regulären Entsorgungsterminen entleert (Sonderleerung), so beträgt die Gebühr je Leerung und Abfallbehälter 1/26 der Benutzungsgebühr gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 (Restabfallbehälter), bzw. § 2 Absatz 2 (Komposttonnen / Saison-Komposttonnen) zuzüglich 24,26 € je Veranlagungsfall (Gebührenerhebung für die Sonderleerung).

- (2) Die Benutzungsgebühr für das Zwischenlager für Container mit Abfällen aus Schadensfällen beträgt je Container und angefangenen Tag Standzeit
- | | |
|------------|---------|
| | 5,00 € |
| mindestens | 15,00 € |
- (3) In nachfolgenden Fällen werden besondere Gebühren erhoben:
1. Sicherstellung von angelieferten oder abgelagerten Abfällen, die den Anlieferungs- und Ablagerungsanforderungen nicht entsprechen und die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden 100,00 €
 Aufwand einschließlich Leistungen Dritter zum Nachweis wird zusätzlich erhoben.

 2. Inanspruchnahme einer Entsorgungsanlage des Landkreises außerhalb der regelmäßigen Öffnungszeiten im Sonderfall bei öffentlichem Interesse
 Entsorgungsanlage Deiderode,
 Entsorgungsanlage Breitenberg oder Dransfeld (Deponie Klasse I) und Kompostanlage Breitenberg oder Dransfeld

	je angefangene Stunde	100,00 €
	mindestens	175,00 €

 3. Für Abfälle, die infolge ihrer Eigenart erhöhte Aufwendungen erfordern, können Gebühren in Höhe des tatsächlichen Aufwandes festgesetzt werden. Für Leistungen, die außerhalb der in dieser Satzung geregelten Gebühren erbracht werden, werden Gebühren entsprechend den tatsächlichen Kosten erhoben.

 4. Für die Sicherstellung von Abfällen auf den Entsorgungsanlagen im Einzelfall werden neben den in dieser Satzung geregelten Benutzungsgebühren, Gebühren in Höhe der Kosten für das Handling (nach Zeitaufwand) zuzüglich 24,26 € je Erhebungsfall sowie zusätzlich anfallender Transportkosten erhoben.
 Die Kosten für das Handling (Personalaufwand) betragen
 je angefangene ¼ Stunde 13,22 €
- (4) Für die Benutzung der Waage, außer im Rahmen der Anlieferung von Abfällen auf den Entsorgungsanlagen Deiderode, Breitenberg oder Dransfeld, wird pro Wägung die folgende Gebühr erhoben: 7,00 €
- (5) Neben den Gebühren werden die tatsächlichen Kosten Dritter, die dem Landkreis im Rahmen des Verfahrens nach § 2 Absatz 3 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen in Rechnung gestellt werden, als Auslagen erhoben.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Anschlusspflichtigen oder Gleichgestellte nach § 3 Absatz 1 der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner*innen. Bei Wohnungs- und Teileigentümerinnen oder Wohnungs- und Teileigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes kann ein zusammengefasster Gebührenbescheid über die Gesamtforderung an die/den Verwalter*in gerichtet werden. Die Haftung der Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner*innen bleibt unberührt.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf die neuen Verpflichteten über. Das Bestehen der Gebührenpflicht richtet sich nach dem Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild.
- (3) Neben den in Absatz 1 aufgeführten Gebührenpflichtigen kann der Landkreis ab Haftungsübergang die Erwerbenden in Anspruch nehmen. Erwerbende und Eigentümer*innen haften als Gesamtschuldner*innen. Die bisherigen bzw. neuen Gebührenpflichtigen haben gegebenenfalls den Zeitpunkt des Kosten- und Nutzenübergangs nachzuweisen. In Zweifelsfällen ist der Zeitpunkt der Grundbucheintragung maßgebend.
- (4) Zeigen die bisherigen und die neuen Gebührenpflichtigen die Rechtsänderung nicht vorschriftsmäßig an, so haften sie gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren für die Zeit von dem Rechtsübergang bis zum Ende des Monats, in dem der Landkreis Kenntnis von dem Rechtsübergang erhält.
- (5) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Restabfallsäcken und Laubsäcken sind die Erwerber*innen.
- (6) Gebührenpflichtig bei Selbstanlieferung sind die Anliefernden und die Abfallerzeuger*innen als Gesamtschuldner*innen.
- (7) Gebührenpflichtig nach §§ 2 Absatz 9 und 6 Absatz 1 sind die Anschlusspflichtigen gemäß § 3 Absatz 1 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen und die Personen, die die Leerung des Müllgroßbehälters bzw. die Sonderleerung veranlasst haben, als Gesamtschuldner*innen.
- (8) Gebührenpflichtig nach § 6 Absätze 2 und 3 ist die Person, die die Inanspruchnahme bzw. Sicherstellung veranlasst oder verursacht hat. Absatz 6 gilt entsprechend.
- (9) Gebührenpflichtig nach § 6 Absatz 4 sind gesamtschuldnerisch die/der Benutzer*in sowie die Person, die die Benutzung der Waage veranlasst hat.
- (10) Gebührenpflichtig nach § 2 Absatz 10 ist die Person, die die Eilabholung nach §§ 7 Absatz 7, 13 Absatz 6 oder 15 Absatz 6 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen beantragt hat.
- (11) Gebührenpflichtig nach § 2 Absatz 11 ist die Person, die die Abholung aus der Wohnung oder dem Keller nach §§ 7 Absatz 8, 13 Absatz 7 und 15 Absatz 9 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen beantragt hat.
- (12) Gebührenpflichtig nach § 2 Absatz 12 ist die Person, die den Wunschtermin nach § 7 Absatz 9, § 13 Absatz 8 oder § 15 Absatz 10 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen beantragt hat.
- (13) Gebührenpflichtig nach § 2 Absatz 13 sind die Anschlusspflichtigen gemäß § 3 Absatz 1 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen.

§ 8

Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht nach § 2 Absätze 1, 2, 3, 4 und 5 entsteht mit der Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Landkreis. Eine gebührenpflichtige Inanspruchnahme der kommunalen Abfallbewirtschaftungseinrichtung liegt auch vor, wenn auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein oder mehrere zugelassene Abfallbehälter nach § 17 Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen anderweitig vorhanden sind. Beginnt die Leerung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des folgenden Monats, § 3 Absatz 1 bleibt unberührt .
Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenpflicht mit der Anlieferung. Bei der Verwendung von Restabfallsäcken und Laubsäcken entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb.
Die Gebührenpflicht nach § 6 Absatz 3 entsteht mit der Sicherstellung der Abfälle bzw. der Inanspruchnahme der Entsorgungsanlage.
- (2) Eine Änderung der Gebühr nach § 2 Absätze 1, 2, 3, 4 und 5, die sich aus einem Wechsel der Art des Abfallbehälters oder der Leerungshäufigkeit sowie aus der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum 01. des folgenden Monats wirksam.
- (3) Die Gebührenpflicht nach § 2 Absatz 13 entsteht mit der Leerung der mit Restabfällen bzw. Störstoffen verunreinigten Komposttonne.
- (4) Die Gebührenpflicht nach § 2 Absatz 7 entsteht mit Durchführung des Tauschvorganges.
- (5) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt. Die Gebührenpflicht nach § 2 Absätze 1, 2, 3, 4 und 5 erlischt jedoch frühestens zum 01. des folgenden Monats, in dem die Abfallbehälter durch den Landkreis abgeholt wurden.
- (6) Die Gebührenpflicht nach § 6 Absatz 4 entsteht mit Benutzung der Waage.
- (7) Die Gebührenpflicht nach § 6 Absatz 2 entsteht mit der Inanspruchnahme des Zwischenlagers.
- (8) Die Gebührenpflicht nach § 6 Absatz 1 entsteht mit der Bereitstellung der Abfallbehälter durch den Landkreis, bei Sonderleerung von auf dem Grundstück vorhandenen Abfallbehältern mit der Durchführung der Sonderleerung.
- (9) Die Gebührenpflicht nach § 2 Absatz 8 entsteht mit dem ersten Tag des folgenden Monats, in dem der / die Abfallbehälter erstmalig vom Grundstück abgeholt wird / werden.
Eine Änderung der Gebühr, die sich aus der Anzahl der abzuholenden Abfallbehälter ergibt, wird zum 01. des folgenden Monats wirksam.
- (10) Die Gebührenpflicht nach § 2 Absatz 9 entsteht mit der Leerung der Müllgroßbehälter.
- (11) Die Gebührenpflicht nach § 2 Absatz 10 entsteht mit dem Antrag auf Eilabholung.
- (12) Die Gebührenpflicht nach § 2 Absatz 11 entsteht mit dem Antrag auf Abholung.
- (13) Die Gebührenpflicht nach § 2 Absatz 12 entsteht mit der Beantragung des Wunschtermins.

§ 9

Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr / Leerung

- (1) Falls die Abfuhr / Leerung bis zu einem Monat eingeschränkt oder eingestellt wird, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dauert die Einschränkung oder Einstellung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate erlassen.
- (2) Es besteht auch kein Anspruch auf Gebührenminderung, wenn die Voraussetzungen nach § 17 Absatz 3 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen für das Holen der Abfallbehälter vom Grundstück nicht erfüllt sind, Abfallbehälter am Leerungstag nicht ordnungsgemäß bereitgestellt werden oder wenn die Voraussetzungen für die Abholung aus der Wohnung bzw. dem Keller nicht vorliegen.

§ 10

Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden vom Landkreis Göttingen durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr nach § 2 Absätze 1, 2, 3, 5, 7 und 8 wird zum 01.07. eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe des zweiten Kalenderhalbjahres, so ist die zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten. Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
Für den jeweiligen Erhebungszeitraum entsteht die Gebührenpflicht mit dessen Beginn.
Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (3) Die Gebühren für die Selbstanlieferung (§§ 3, 4 und 5) werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht mit der Anlieferung, die Gebühren sind sogleich fällig.
- (4) Die Gebühren nach § 6 Absatz 3 werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht mit der Sicherstellung der Abfälle bzw. der Inanspruchnahme der Entsorgungsanlage, die Gebühren sind sogleich fällig.
- (5) Die Gebühr nach § 6 Absatz 4 wird vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht mit Benutzung der Waage, die Gebühr ist sogleich fällig.
- (6) Die Gebührenschuld für Gebühren nach § 2 Absatz 6 entsteht mit dem Erwerb der Abfallsäcke, die Gebühren sind sogleich fällig.
- (7) Die Gebühren nach § 6 Absatz 2 werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des Zwischenlagers, die Gebühren sind sogleich fällig.
- (8) Die Gebühren nach § 6 Absatz 1 werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht mit der Bereitstellung der Abfallbehälter, bei Sonderleerung von auf dem Grundstück vorhandenen Abfallbehältern mit der Durchführung der Sonderleerung, die Gebühren sind sogleich fällig.
- (9) Die Gebühren nach § 2 Absatz 9 werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht mit der Anforderung der Leerung der Müllgroßbehälter, die Gebühren sind sogleich fällig.

- (10) Die Gebühren nach § 2 Absatz 10 werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht mit der Beantragung der Eilabholung, die Gebühren sind sogleich fällig.
- (11) Die Gebühren nach § 2 Absatz 11 werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht mit der Beantragung der Abholung, die Gebühren sind sogleich fällig.
- (12) Die Gebühren nach § 2 Absatz 12 werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht mit Beantragung des Wunschtermins, die Gebühren sind sogleich fällig.
- (13) Die Gebühren nach § 2 Absatz 13 werden vom Landkreis festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht mit der Leerung der mit Restabfällen bzw. Störstoffen verunreinigten Komposttonne, die Gebühren sind sogleich fällig.

§ 11

Auskunfts- und Mitteilungspflicht

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift mitzuteilen und die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls, Anzahl der angeschlossenen Personen (Bewohner*innen) gemäß § 18 Absatz 7 der Abfallwirtschaftssatzung Altkreis Göttingen sowie angeschlossenen privaten Haushaltungen zu erteilen. Wechseln die Grundstückseigentümer*innen, die Erbbauberechtigten, die Wohnungseigentümer*innen, die Wohnungserbbauberechtigten, die Nießbraucher*innen oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten, ist der Wechsel von den bisherigen und den neuen Rechtsinhaberinnen und Rechtsinhabern dem Landkreis innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 des NKAG handelt, wer entgegen § 11 dieser Satzung als Gebührenpflichtige*r die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße entsprechend § 18 Absatz 3 NKAG geahndet werden.

§ 13
Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen (Abfallgebührensatzung Altkreis Göttingen) - einschließlich der Anlage A - tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Göttingen im Gebiet des Altkreises Göttingen (Abfallgebührensatzung Altkreis Göttingen) vom 30.10.2019 außer Kraft.

Göttingen, den 02.12.2020

Landkreis Göttingen

Der Landrat

gez. Bernhard Reuter

(L. S.)

Bernhard Reuter

Anlage A zur Abfallgebührensatzung Altkreis Göttingen

(Übersicht über die Abfälle, für die die Gebühr nach § 3 Absatz 1 der Abfallgebührensatzung zu erheben ist)

Spalte 1 Abfallschlüssel nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV), gültig ab 01.01.2002

Spalte 2 Abfallbezeichnung

1	2
Abfall-schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
02 01 99	Abfälle a. n. g.
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 02 99	Abfälle a. n. g.
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 03 99	Abfälle a. n. g.
02 04 01	Rübenerde
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 04 99	Abfälle a .n .g.
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 05 99	Abfälle a. n. g.
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 06 99	Abfälle a.n.g.
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 07 99	Abfälle a. n. g.
03 01 01	Rinden und Korkabfälle
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
03 01 99	Abfälle a. n. g.
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
03 03 99	Abfälle a. n. g.
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle
04 01 02	geäschertes Leimleder

Abfallgebührensatzung Altkreis Göttingen 2021 (KT-Beschluss vom 02.12.2020)

1	2
Abfall- schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
04 01 99	Abfälle a. n. g.
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
04 02 99	Abfälle a. n. g.
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen
07 02 13	Kunststoffabfälle
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten
07 02 99	Abfälle a. n. g.
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen
07 05 99	Abfälle a. n. g.
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
08 04 99	Abfälle a. n. g.
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke
10 01 99	Abfälle a. n. g.
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne
12 01 02	Eisenstaub und -teile
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
12 01 99	Abfälle a. n. g.
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
15 01 09	Verpackungen aus Textilien
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
16 01 03	Altreifen

Abfallgebührensatzung Altkreis Göttingen 2021 (KT-Beschluss vom 02.12.2020)

1	2
Abfall-schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung
16 01 19	Kunststoffe
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen
17 02 01	Holz
17 02 02	Glas
17 02 03	Kunststoff
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besondere Anforderungen gestellt werden
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost
19 05 99	Abfälle a. n. g.
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 06 99	Abfälle a. n. g.
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	Sandfangrückstände
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser (sofern der Abfall nicht vor der Entsorgungspflicht ausgeschlossen wurde)
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 08 99	Abfälle a. n. g.
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 09 99	Abfälle a. n. g.
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 05	Glas
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 08	Textilien
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
20 01 01	Papier und Pappe/Karton

Abfallgebührensatzung Altkreis Göttingen 2021 (KT-Beschluss vom 02.12.2020)

1	2
Abfall- schlüssel nach der AVV	Abfallbezeichnung
20 01 02	Glas
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehricht
20 03 04	Fäkalschlamm
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07	Sperrmüll
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.